

Antrag auf Förderung einer privaten Umweltschutzmaßnahme in der Gemeinde Wedemark

1. Antragsteller/ Antragstellerin

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Hausnummer	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	eMail	<input type="text"/>
Kontoverbindung (für Auszahlung)	BIC <input type="text"/>	IBAN	<input type="text"/>

2. Hiermit beantrage/n ich/wir die Förderung folgender Umweltschutzmaßnahme/n: ggf. abweichende Antragsobjektadresse:

Straße	<input type="text"/>	Hausnummer	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text" value="30900"/>	Ort	<input type="text" value="Wedemark"/>

Beantragte Maßnahme in/an einem privaten Ein- bis Zweifamilienhaus: Baujahr

Neubau

Bau eines Passivhauses

Heizung

Ersatz einer Nachtstromspeicherheizung

Durchführung einer Bafa-Maßnahme

Solarthermie Biomasse

Wärmepumpe KWK

Optimierung der Heizungsanlage

Anzahl Heizkörper Berechnung hydr. Abgleich

Anzahl Thermostatventile Nachrüstung

Altbau

Kerndämmung ca. m²

Dämmung der Kellerdecke ca. m²

Dämmung der Innenwand ca. m²

Dämmung oberste Geschossdecke ca. m²

Dämmung der Außenwand ca. m²

Dämmung der Dachschräge ca. m²

Einbau von neuen Fenstern ca. m²

Einbau von Passivhausfenstern ca. m²

Modernisierung auf KfW-Effizienzhaus 55

Sonstige Förderung

Pflanzung großkroniger Laubbaum

Regenwassernutzung

Bau einer Gartenbewässerungszisterne

Dachbegrünung m² Fläche

3. Weitere Fördermittel

Ich/Wir habe/n für die Maßnahme keine anderen Fördermittel beantragt oder erhalten.

Ich habe folgende Fördermittel beantragt bzw. erhalten:

€ Institution:

4. Maßnahmenbeginn

Hiermit erkläre ich, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Die Maßnahme soll vom bis zum durchgeführt werden.

Die Bewilligung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der von mir hiermit anerkannten "Förderrichtlinie zu Energieeffizienz und Umweltschutz in der Gemeinde Wedemark" vom 01.07.2016. Die Geschäftsführung kann zur Beurteilung der Förderfähigkeit weitere Unterlagen anfordern. Die im Zusammenhang mit dem Antrag erhobenen Daten werden von der Gemeindegewerke Wedemark GmbH gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (Antragsbearbeitung, Auszahlung des Zuschusses) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

Wedemark, den

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Förderrichtlinie zu Energie-Effizienz und Umweltschutz in der Gemeinde Wedemark

Die Gemeindewerke Wedemark GmbH (nachstehend GWW) fördert durch Einmalzahlungen nach dieser Richtlinie im Rahmen der dafür verfügbaren Finanzmittel

- Motivation zu Energiesparmaßnahmen nach Ziffer 1,
 - private Umweltschutzmaßnahmen nach Ziffer 2 und
 - lokale Leuchtturmprojekte nach Ziffer 3
- im Gemeindegebiet der Gemeinde Wedemark.

1 Motivation zu Energiesparmaßnahmen

Gefördert werden solche Maßnahmen, die dem Zweck dienen, die Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige private Einrichtungen zur Vornahme gemäß nachstehender Ziffer 2.1 beschriebenen Energiesparmaßnahmen zu motivieren und damit das Energiesparverhalten zu unterstützen. Zum Katalog förderfähiger Maßnahmen gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- 1.1 die Durchführung von Energieanalysen,
- 1.2 die Durchführung von Informations- und Motivationsveranstaltungen und –projekten zum Thema Energieeffizienz,
- 1.3 die Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema „energetische Innovationen“

2 Private Umweltschutzmaßnahmen

Als private Umweltschutzmaßnahmen werden hier die an privaten Immobilien in der Gemeinde Wedemark durchgeführten Maßnahmen nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 bezeichnet.

2.1 Energiesparmaßnahmen

Gefördert werden die Maßnahmen nach Ziffern 2.1.1.1 bis 2.1.3.3 in ausschließlich privaten Ein- bis Zweifamilienhäusern und nach 2.1.3.1 in ausschließlich selbst genutztem privaten Wohneigentum:

2.1.1 Altbau

2.1.1.1 die Durchführung von Wärmedämmmaßnahmen in Altbauten, die zum Zeitpunkt der Stellung des Förderantrags älter als 15 Jahre sind, mit bis 60 % der nachgewiesenen Kosten, aber insgesamt höchstens 2.000 € pro Gebäude

a) mit 4 € pro m² bei Kerndämmung (vollständige Dämmung der Luftschicht im vorhandenen zweischaligen Mauerwerk).

b) mit 4 € pro m² bei Kellerdeckendämmung (Mindestdämmstoffdicke 10 cm), Innenwanddämmung (nur in Fällen, wo eine Außenwanddämmung von außen nicht möglich

ist, Mindestdämmstoffdicke 10 cm) oder Dämmung der obersten Geschossdecke (Mindestdämmstoffdicke 20 cm)

c) mit 6 € pro m² bei Außenwanddämmung von außen (Mindestdämmstoffdicke 16 cm) oder Dämmung der Dachschräge (Mindestdämmstoffdicke 20 cm).

Die Angaben zur Mindestdämmstoffdicke beziehen sich bei Punkt 2.1.1.1 a) auf Materialien der Wärmeleitgruppe (WLG) 033 und 035, bei Punkt 2.1.1.1 b) und c), auf Materialien der Wärmeleitgruppe (WLG) 032.

Falls die erforderliche Mindestdämmstoffdicke bei Punkt 2.1.1.1 b) und c), nicht erreicht wird, muss durch eine U-Wert-Berechnung belegt werden, dass die gewählte Konstruktion als wärmetechnisch gleichwertig anzusehen ist.

2.1.1.2 den Austausch alter Fenster gegen Fenster mit einem U_w-Wert des Gesamtfensters von höchstens 0,95 mit 40 € pro m² Fensterfläche.

Bei Austausch von mehr als einem Drittel der vorhandenen Fenster ist nach DIN 1946-6 die Erstellung eines Lüftungskonzeptes erforderlich.

2.1.1.3 den Austausch alter Fenster gegen zertifizierte Passivhaus-Fenster, nur in Verbindung mit der Dämmung der dazugehörigen Außenwand (U-Wert mindestens 0,15 W/m²K) mit 50 € pro m² Fensterfläche.

Der U_w-Wert des Gesamtfensters (Rahmen, Verglasung und Glas-Abstandshalter) beträgt höchstens 0,8 W/m²K nach DIN EN ISO 10077-1.

Bei Austausch von mehr als einem Drittel der vorhandenen Fenster ist nach DIN 1946-6 die Erstellung eines Lüftungskonzeptes erforderlich.

2.1.1.4 Modernisierung auf KfW-Effizienzhaus 55 mit zusätzlich 1.000 €. Voraussetzung ist die Vorlage des Bewilligungsbescheides der KfW.

2.1.2 Neubau

Der Bau eines Passivhauses mit einem Zuschuss von 3.000 € pro Gebäude. Es ist rechnerisch nachzuweisen, dass ein Jahresheizwärmebedarf von 15 kWh/m²a nicht überschritten wird.

2.1.3 Heizungsrenovierung

2.1.3.1 den Ersatz einer Nachtstromspeicherheizung durch eine Gas-Brennwertheizung, eine effiziente Wärmepumpe, eine Holzpellet-Heizung (gemäß der gültigen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) oder ein Klein-Blockheizkraftwerk (< 50 kW_{thermisch}, Emissionswerte unter 650 mg CO/mn³ und 350 mg NOx/mn³) mit 500 € pro Anlage.

2.1.3.2 die Umsetzung einer Maßnahme nach dem Marktanzreizprogramm des BAFA (Solarthermie, Biomasse, Wärmepumpe, KWK) mit einem Zuschuss von 500 €.

Voraussetzung ist die Vorlage des Bewilligungsbescheides des BAFA und des entsprechenden Verwendungsnachweises.

2.1.3.3 Optimierung der Heizungsanlage durch einen hydraulischen Abgleich und Nachrüstung voreinstellbarer Thermostatventile

Berechnungen zum hydraulischen Abgleich: je Heizkörper 15 €, max. 25 Stück.

Nachrüstung voreinstellbarer Thermostatventile, je Ventil 10 €, max. 25 Stück

Die Optimierung der Heizungsanlage muss die folgenden Arbeitsschritte und Dokumentationen umfassen (Quelle: proklima Hannover)

- nachvollziehbare Bestimmung der einzelnen Raumheizlasten nach DIN EN 12831
- Festlegung einer für das Heizsystem optimalen Vorlauftemperatur und Berechnung jeder einzelnen Heizkörper-Rücklauftemperatur
- Berechnung der einzelnen Heizkörper-Auslegungsvolumenströme und des System-Auslegungsvolumenstroms
- Berechnung der einzustellenden bzw. Angabe der vorgegebenen Heizkreislaufpumpen-Förderhöhe beim berechneten System-Auslegungsvolumenstrom
- Eingestellte Regelungsart bzw. Kennlinie der Heizkreislaufpumpe(n)
- Berechnung des über die Heizkörper-Thermostatventile anliegenden Druckverlustes und des kv-Wertes
- Angabe der gewählten Thermostatventil-Voreinstellung
- Die Heizkörper müssen mit voreinstellbaren, durchflussbegrenzenden Thermostatventilen ausgestattet sein. Bei Thermostatventilen mit automatischer Durchflussbegrenzung ergibt sich der Einstellwert direkt aus den berechneten Heizkörperdurchflüssen
- Bei Fußbodenheizung: Die einzelnen Heizkreise müssen mit voreinstellbaren Abgleicharmaturen, Durchflussmengenmessern oder Durchflussreglern/-begrenzern versehen sein. Die Verlegeabstände bzw. Rohrleitungslängen sind plausibel darzustellen und/oder anhand technischer Unterlagen (Verlegepläne, Fußbodenaufbau, ...) nachzuweisen
- Einstellung des Heizsystems entsprechend der oben genannten Ergebnisse inklusive Nutzereinweisung

Für jedes Gebäude können Förderungen nach Ziffern 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 jeweils nur einmal bis zu dem Höchstbetrag von 2.000 € gewährt werden.

Bei Förderungen nach Ziffern 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 müssen aus der Schlussrechnung die geforderten Angaben zur Dämmstoffdicke und der Wärmeleitgruppe (WLG), die U_w -Werte des Gesamtfensters und die Menge der Fensterfläche hervorgehen.

Beachten Sie auch die Auszahlungsbedingungen!

Insbesondere ist nach 5.1.5 Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln die Vorlage der Bewilligungsbescheide nach Ziffern 2.1.1.4 der KfW und 2.1.3.2 des BAFA.

2.2 Regenwassernutzung

Gefördert werden die Maßnahmen nach Ziffern 2.2.1 bis 2.2.2 auf ausschließlich privaten Grundstücken mit Ein- bis Zweifamilienhäusern:

2.2.1 Zisternen zur Gartenbewässerung mit einem Mindestvolumen von 3 m³ mit einem Zuschuss von 30 % bis zu einer Summe von 400 €,

2.2.2 Dachbegrünungen mit einem Zuschuss von 10 € pro m², höchstens 600 €.

2.3 Sonstige Förderung

Gefördert werden die Maßnahmen nach Ziffer 2.3.1 auf ausschließlich privat genutzten Grundstücken:

- 2.3.1 die Pflanzung eines großkronigen Laubbaumes der Arten Eiche, Rotbuche und Linde mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm in 1 m Höhe innerhalb der geschlossenen Ortslagen mit einem Zuschuss von 50 € pro Baum. Der Pflanzstandort ist mit der GWW abzustimmen. Der Baum ist dauerhaft zu erhalten. Der Zuschuss wird nicht gezahlt für Pflanzungen, für die eine öffentliche Verpflichtung besteht z.B. Ersatzpflanzungen im Rahmen einer Baumschutzsatzung.

3 Förderung von Leuchtturmprojekten

Gefördert werden hier Projekte, die die Energieeffizienz von Gebäuden verbessern und der Öffentlichkeit gut zugänglich sind, um exemplarisch Anwendungsgebiete zu zeigen.

3.1 Bewertungskriterien

Eine durchgängige Bewertung der Maßnahmenvorschläge soll nach den folgenden Kriterien erfolgen:

- Multiplikatorwirkung (vorrangig)
- Energieeffizienz
- CO₂-Effizienz bzw. absolute CO₂-Reduktion pro Jahr)
- neue Technologien.

3.2 Bewertungsmethodik

Da sich zwei der Bewertungskriterien nicht quantifizieren lassen und auch die Berechnung der CO₂-Effizienz häufig auf einer Reihe von Annahmen beruhen muss bzw. manchmal nicht belastbar durchführbar ist, wird generell eine skalierende Bewertung mit Noten zwischen 1 (sehr gut) und 5 (mangelhaft) vorgenommen. Wo immer möglich, sollte diese Bewertung bei der CO₂-Effizienz mit berechneten Werten unterlegt sein.

3.3 Gegenstand der Mittelverwendung

Entsprechend dem Gesellschaftszweck der GWW werden Maßnahmen und Projekte

- zur Einsparung von Primärenergie, CO₂ und sonstiger klimaschädlicher Gase
- zur Nutzung regenerativer Energien
- und der rationellen Energieanwendung

zum Zweck des Klimaschutzes unterstützt.

4 Verfahren zur Antragstellung

4.1 Antragsberechtigte

Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel können natürliche Personen, bei Maßnahmen nach Ziffer 2 auch juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.

4.2 Voraussetzungen der Mittelinanspruchnahme

- 4.2.1 Eine finanzielle Unterstützung erfolgt nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen sind.
- 4.2.2 Zu Maßnahmen nach Ziffer 3 kann der Aufsichtsrat im Einzelfall einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn auch nachträglich auf Antrag genehmigen. Der Antrag ist zu begründen.

4.3 Art der Mittelvergabe

- 4.3.1 Die Vergabe der Mittel erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- 4.3.2 Auf eine finanzielle Unterstützung von Maßnahmen besteht kein Anspruch.

4.4 Förderanträge und Maßnahmenvorschläge

- 4.4.1 Die Förderanträge und Maßnahmenvorschläge sind unter Verwendung der von der GWW vorgegebenen Vordrucke in schriftlicher Form an die GWW zu richten.
- 4.4.2 In Abhängigkeit von der Art der Maßnahme sollen die Anträge folgende Angaben enthalten:
 - a) Antragstellerin bzw. Antragsteller des Maßnahmenvorschlages,
 - b) Gegenstand und Zielsetzung der Maßnahme,
 - c) Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung,
 - d) die Beantragung finanzieller Förderung bei anderen Stellen,
 - e) die schriftliche Bestätigung über die Anerkennung dieser Förderrichtlinie,für die Maßnahmen nach Ziffer 3 sollen die Anträge zusätzlich folgende Angaben enthalten:
 - f) Finanzierungsplan,
 - g) Wirkungsdauer und Weiterführung bzw. Nachnutzung der Maßnahme,
 - h) Beschreibung der eingesetzten Technik ggfls. mit Angabe des Vergleichs- bzw. Referenzfalles und Höhe der Primärenergie- und Klimagaseinsparung gegenüber dem Referenzfall,
 - i) Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten und Ausgaben,
 - j) Verfügbarkeit für die Öffentlichkeit (Selbstverpflichtung, für 5 Jahre auf Nachfrage zur Verfügung zu stehen).

Die Geschäftsführung kann zur Beurteilung der Förderfähigkeit weitere Unterlagen anfordern.

5 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

5.1 Bewilligungsverfahren und Durchführung

- 5.1.1 Zuschüsse aufgrund dieser Förderrichtlinie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel gezahlt. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu fördern, werden die Mittel für Maßnahmen zu Ziffer 2 nach der Reihenfolge des Einganges der Anträge bei der GWW und für Maßnahmen zu Ziffer 3 nach der Bewertung gemäß Ziffer 3.2 vergeben. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
- 5.1.2 Maßnahmen nach Ziffer 1 werden bis zu einem Wert von 10.000 € je Maßnahme von der Geschäftsführung der GWW, darüber hinaus durch Beschluss des Aufsichtsrates der GWW festgelegt. Die zu unterstützenden Maßnahmen zu Ziffer 2 werden von der Geschäftsführung der GWW, die zu Ziffer 3 durch einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates der GWW festgelegt. Die durch den Aufsichtsrat beschlossenen Maßnahmen werden durch die Geschäftsführung der GWW umgesetzt.
- 5.1.3 Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie durch eine schriftliche Benachrichtigung. In dieser Förderzusage wird seitens der GWW ein Bewilligungszeitraum mit einem Zeitpunkt des frühesten und einem Zeitpunkt des spätesten Abrufs der Fördermittel festgelegt. Die Bewilligung kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden, wenn sich die Umsetzung der Maßnahme verzögert.
- 5.1.4 Die eingesetzten Fördermittel sind als zweckgebundene Leistungen für unterstützungswürdige Maßnahmen zu verwenden.
- 5.1.5 Die Auszahlung der Fördermittel ist schriftlich innerhalb des Bewilligungszeitraums gegen Vorlage der Rechnung(en) und Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen bei der GWW zu beantragen. Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln nach Ziffern 2.1.1.4 der KfW und 2.1.2.4 des BAFA, ist die Vorlage der Bewilligungsbescheide.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erlischt die Förderzusage nach Ziffer 5.1.3.

5.2 Zahlungsverfahren

- 5.2.1 Die Zahlung erfolgt einmalig nach Abschluss der Maßnahme in der bewilligten Höhe nach Eingang und Prüfung eines Gesamtkostennachweises. In Abhängigkeit vom nachzuweisenden Projektfortschritt können bei investiven Maßnahmen auf Antrag Abschlagszahlungen auf die Fördersumme gewährt werden. In Ausnahmefällen kann eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden.
- 5.2.2 Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Mittel ist die Geschäftsführung zuständig.

5.3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 5.3.1 Der Mittelempfänger verpflichtet sich, die der Maßnahme dienenden Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß zu verwenden.

- 5.3.2 Zeichnet sich bei der Maßnahmendurchführung ab, dass wesentliche Änderungen in der Durchführung notwendig sind, ist der Mittelempfänger verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich zu benachrichtigen und die Änderung zu begründen. Das nach Ziffer 5.1.2 für die Bewilligung zuständige Organ der GWW entscheidet über die Genehmigung der Maßnahmenänderung und kann im Falle einer Nichtgenehmigung die Förderzusage ganz oder in Teilen zurücknehmen, sowie die gegebenenfalls bereits gezahlten Zuschüsse gemäß Ziffer 6 dieser Richtlinie zurückverlangen.
- 5.3.3 Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die Geschäftsführung über weitere Förderungen der Maßnahme durch Dritte zu unterrichten. Bei zusätzlicher Förderung der Maßnahme durch Dritte kann der Aufsichtsrat der GWW über eine Kürzung bzw. Streichung des Zuschusses entscheiden.

6 Verwendungsnachweise

- 6.1 Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Einzelfall erfolgt der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Empfänger wie folgt:
Der Nachweis wird durch die Vorlage eines Gesamtkostennachweises einschließlich der Rechnungen erbracht.
Die Verwendung von Abschlagszahlungen auf die Fördersumme gemäß Ziffer 5.2.1 dieser Richtlinie wird durch den Mittelempfänger mittels geeigneter Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, spätestens aber vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Ziffer 5.1.3, nachgewiesen.
- 6.2 Der Mittelempfänger verpflichtet sich mit der Annahme von Mitteln, einer Prüfung auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch den Mittelempfänger zuzustimmen. Wenn durch die GWW nichts anderes bestimmt, erfolgt die Prüfung durch die Geschäftsführung.
- 6.3 Eine Prüfung der Mittelverwendung kann innerhalb von 5 Jahren nach Vergabe der Mittel erfolgen.
- 6.4 Wurde der angegebene Zweck der Maßnahme nicht oder teilweise nicht erreicht und/oder liegt ein Verstoß des Mittelempfängers gegen diese Richtlinie vor, wird die GWW über eine Rückzahlung der Mittel entscheiden. Eine Verzinsung kann die GWW ab dem Datum der Auszahlung der Fördermittel in Höhe von 5 % p. a. über dem im Zeitpunkt der Rückzahlungsentscheidung gültigen Basiszinssatz fordern.

7 Verwendungsdauer

Die mit den Fördermitteln ganz oder teilweise finanzierten Vermögensgegenstände sind auf die Dauer von mindestens 10 Jahre dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung der Zuwendung. Der Zuwendungsempfänger darf darüber vor Ablauf dieser zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Anderenfalls ist dieses unverzüglich der GWW mitzuteilen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, diese Pflichten auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen. Die GWW kann für jedes Jahr, das von dieser 10-Jahresfrist noch nicht vollständig verstrichen ist, ein Zehntel der Zuwendung und im Fall des

Verstoßes gegen diese Mitteilungspflicht den vollen Zuwendungsbetrag zurückfordern. Eine Verzinsung kann die GWW in Höhe von 5 % p. a. über dem im Zeitpunkt der Rückzahlungsforderung gültigen Basiszinssatz fordern.

8 Inkrafttreten und Gültigkeit

- 8.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Förderrichtlinie der GWW vom 18.12.2013 außer Kraft.
- 8.2 Die Richtlinie ist vorbehaltlich einer Änderung oder Außerkraftsetzung bis zur Beendigung des Gesellschaftsvertrages der GWW gültig.

Beschluss des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Wedemark GmbH vom 09.06.2016